

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. PRÄAMBEL

1.1 Die von der IQuMa GmbH (fortan als „IQuMa“ bezeichnet) bereitgestellten Waren, darunter Software, Firmware, Chip IP und/oder Hardware, sowie erbrachte Dienstleistungen, werden fortan als "Produkte" bezeichnet. Alle (potenziellen) Erwerber oder (potenziellen) Nutzer dieser Produkte werden fortan als "Käufer" bezeichnet. Die Bereitstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich aller damit verbundenen Verpflichtungen, werden fortan als "Lieferung" bezeichnet.

1.2 Jede Vereinbarung, die von IQuMa in Bezug auf jegliche Lieferungen getroffen wird, insbesondere bezüglich zusätzlicher Lieferungen, Updates und Upgrades, basiert auf diesen AGB. Diese AGB können jedoch durch spezielle allgemeine Vertragsbedingungen von IQuMa (wie z.B. für Software geltende Bedingungen) ergänzt werden. In einem solchen Fall sind diese speziellen Bedingungen Teil der AGB und haben Vorrang vor widersprechenden Bestimmungen der AGB. Die aktuellen AGB heben jegliche abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen auf, die in Dokumenten oder Korrespondenzen des Käufers enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird, insbesondere auch jegliche allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers. Alle Verträge sowie Ergänzungen und Änderungen dieser sowie jegliche Ergänzungen und Änderungen der AGB bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. ANGEBOT UND AUFTRAG

2.1 Alle Angebote, Internet-Präsenzen, Kataloge und ähnliche Inhalte sind für IQuMa nicht verpflichtend. Jegliche Dokumentation (wie Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster etc.), die an den Käufer übermittelt wird, ist für IQuMa in keiner Weise bindend.

2.2 Ein verbindliches Angebot, das von IQuMa unterbreitet wird, kann vom Käufer nur innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Angebots angenommen werden. Eine Annahme des Angebots nach dieser Frist wird als Gegenangebot des Käufers betrachtet, welches erst nach schriftlicher Zustimmung durch IQuMa als bindend gilt.

2.3 Die vom Käufer eingereichte Dokumentation (wie Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster) ist ausschließlich für den Käufer bindend.

3. KOSTENVORANSCHLÄGE

Alle Kostenvoranschläge, die von IQuMa erstellt werden, sind in der Regel unverbindlich, es sei denn, es wird schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen.

4. PREISE

IQuMa's Preise sind Nettopreise und schließen (öffentliche) Abgaben wie Zölle, Steuern, insbesondere Mehrwertsteuer, ausdrücklich aus. Weitere Kosten, beispielsweise für Verpackung, Versand und Versicherung, werden vom Käufer übernommen, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung getroffen wird.

5. ZAHLUNG

5.1 Die von IQuMa ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt, unabhängig vom Lieferzeitpunkt, zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat ohne Abzüge in der vereinbarten Währung durch eine spesenfreie Überweisung auf das Konto von IQuMa zu erfolgen.

5.2 Das Verrechnen mit Gegenansprüchen oder das Zurückhalten von Zahlungen, auch in Verbindung mit der Geltendmachung von Gewährleistungs- oder anderen Ansprüchen, ist nicht gestattet.

6. LIEFERBEDINGUNGEN

6.1 Die Lieferung erfolgt gemäß den Incoterms 2010 ab Werk (ex works), sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Vereinbarte Lieferfristen beginnen frühestens mit der Klärung aller wirtschaftlichen und technischen Details und der Erfüllung aller Vorbedingungen durch den Käufer. Sie sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, für IQuMa nicht bindend.

6.2 Die Erfüllung von Aufträgen für Lieferungen wird nach den nachstehenden Kriterien festgelegt:

6.2.1) Bei Lieferung ab Werk: mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft der Produkte;

6.2.2) Bei Lieferungen, für die ein anderer Lieferort vereinbart wurde: sobald der Transport der Produkte aus dem Werk von IQuMa begonnen hat;

6.2.3) Bei Dienstleistungen: mit dem Start der Dienstleistungserbringung.

6.3 IQuMa behält sich das Recht vor, Teil- oder Vorablieferungen durchzuführen.

6.4 IQuMa wird alle Anstrengungen unternehmen, um die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Ereignisse höherer Gewalt oder andere Hindernisse, die nicht durch die Sorgfalt oder den Einfluss von IQuMa oder seinen Subunternehmern verhindert werden können, führen zur Verlängerung der Lieferfrist oder berechtigen IQuMa, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies Ansprüche des Käufers gemäß diesen AGB begründet.

6.5 Falls nicht anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart, erfolgt der Versand auf Risiko und Kosten des Käufers (einschließlich Versicherungskosten).

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

7.1 IQuMa garantiert, dass (a) all seine Mitarbeiter die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Erfahrung für die ihnen zugewiesenen Aufgaben besitzen, (b) die Produkte in wesentlichen Punkten den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und (c) alle Softwarelieferungen gemäß diesen AGB frei von Viren, Würmern, Time Bombs, Logic Bombs, Trap Doors, Trojanern und ähnlicher Malware sind.

7.2 Die Gewährleistungsperiode beträgt 12 Monate ab dem Datum der Lieferung. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach Erhalt auf Mängel oder Unvollständigkeit zu überprüfen und IQuMa umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Lieferung, über eventuelle Mängel zu informieren. Versteckte Mängel müssen IQuMa sofort nach Entdeckung gemeldet werden. Der Käufer ist für den Nachweis verantwortlich, dass ein Mangel versteckt war. Produkte, bei denen Mängel behauptet und entsprechend belegt wurden, sind auf Anfrage an IQuMa zurückzusenden, zusammen mit einer detaillierten schriftlichen Beschreibung der Mängel und/oder fehlenden Produkte.

7.3 IQuMa verpflichtet sich, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und ohne Kosten für den Käufer, mangelhafte Produkte nach IQuMas Ermessen entweder zu reparieren, auszutauschen oder deren Preis zu reduzieren, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Mängel. Bei erheblicher Einschränkung der Produktverwendung durch einen Mangel kann IQuMa vorübergehend einen Workaround bereitstellen. Eine Reparatur kann auch durch Lieferung einer neuen Version im Rahmen des geplanten IQuMa-Entwicklungsverlaufs erfolgen. Für von IQuMa reparierte Produkte gilt die restliche Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 7.2, jedoch mindestens 6 Monate.

7.4 Der Käufer ist ohne schriftliche Zustimmung von IQuMa nicht berechtigt, die Produkte technisch anzupassen, zu ergänzen oder zu verändern. Jegliche Gewährleistung oder Haftung seitens IQuMa entfällt, wenn das Produkt vom Käufer auf nicht vertragsgemäße Weise angepasst, verändert, bearbeitet, verwendet oder ergänzt wird, nicht gemäß der Bedienungsanleitung verwendet wird oder wenn der Käufer die zur Behebung des Defekts erforderliche Kooperation verweigert. Für vom Kunden oder Dritten bereitgestellte Waren, insbesondere Software, die von IQuMa mit den Produkten kombiniert oder zusammen bereitgestellt werden, übernimmt IQuMa - soweit gesetzlich zulässig - keine Gewährleistung oder Haftung.

7.5 Zur Klarstellung sei festgehalten, dass IQuMa keine Gewährleistung oder Haftung für Schäden übernimmt, die durch gewöhnliche Abnutzung, unsachgemäße Wartung, unzureichende Ausrüstung, mangelnden Schutz oder nicht geeignete Betriebsmaterialien verursacht wurden. Jede Reparatur, die vom Käufer durchgeführt wird, enthebt IQuMa jeglicher Gewährleistungen und Haftungen; die Geltung der §§ 933a dritter Absatz und 933b ABGB wird hiermit ausgeschlossen.

7.6 Die Haftung von IQuMa gegenüber dem Käufer (einschließlich dessen Kunden, Mitarbeitern und Beratern) oder einem Begünstigten für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten oder einem Auftrag unter diesen AGB (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertragsbruch, Schadloshaltungsansprüche oder deliktische Ansprüche) ist - soweit gesetzlich zulässig - auf den tatsächlich entstandenen Schaden (ohne Berücksichtigung von Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder reinen Vermögensschäden) und auf den höheren der folgenden Beträge begrenzt: (i) EUR 50.000,- oder (ii) der Vertragswert des betreffenden Auftrags. Schadenersatzansprüche aufgrund von Nichterfüllung, verspäteter Erfüllung oder Ansprüche bei leichter Fahrlässigkeit von IQuMa sind ausgeschlossen.

7.7 IQuMa haftet nicht für die Kompatibilität der gelieferten Software mit den Systemen des Käufers, für die Fähigkeit der Software, alle Anforderungen des Käufers zu erfüllen, oder dafür, dass alle Softwarefehler behoben werden können. Ebenso übernimmt IQuMa keine Haftung für Datenverluste oder Beschädigungen der Systeme des Käufers, die durch die Nutzung der Produkte durch den Käufer entstehen.

7.8 Sofern in diesem Abschnitt 7 nicht anders festgelegt, werden sämtliche Produkte von IQuMa "wie gesehen" geliefert, und IQuMa schließt hiermit - soweit gesetzlich zulässig - jegliche Gewährleistung aus, unabhängig von ihrer Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf implizite Gewährleistungen bezüglich der Handelsfähigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der Richtigkeit oder Vollständigkeit oder der durch die Produkte erzielbaren Ergebnisse. Soweit gesetzlich zulässig, trägt der Käufer das gesamte Risiko bezüglich der Qualität, Verwendung oder Leistung der Produkte.

8. INSTALLATION UND INBETRIEBNAHME

8.1 Die Installation und Inbetriebnahme wird von IQuMa nur auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung übernommen. In dieser Vereinbarung kann auch der Umfang der im Rahmen der Installation bereitgestellten Supportleistungen definiert werden, wie zum Beispiel Schulungen, Unterstützung bei Installationen und Tests oder Beratungsdienste.

8.2 Der Käufer verpflichtet sich, IQuMa für alle Aufwendungen zu entschädigen, die im Zusammenhang mit den von IQuMa entsandten und vom Käufer angeforderten Installationstechnikern entstehen. Diese Aufwendungen umfassen die Stundensätze der Techniker von IQuMa, einen Zuschlag für Überstunden sowie Reise- und Gepäckversandkosten. Der Käufer ist verantwortlich für die Einhaltung aller Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und die Erfüllung aller öffentlich-rechtlichen Anforderungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigungen), während Mitarbeiter von IQuMa am Standort des Käufers tätig sind, und hat die damit verbundenen Kosten zu tragen.

8.3 Der Käufer ist dafür verantwortlich, rechtzeitig und auf eigene Kosten und Gefahr für die notwendige Unterstützung bei der Installation und/oder Inbetriebnahme zu sorgen. Dies umfasst Arbeitskräfte (für die IQuMa keine Verantwortung übernimmt), erforderliche Vorarbeiten, Ausrüstungen, Materialien, Hilfsmittel und Werkzeuge, geeignete abschließbare Räume zur sicheren Aufbewahrung von Materialien und Ausrüstungen, die IQuMa bereitstellt, und die Durchführung aller baulichen oder sonstigen Maßnahmen, die für eine fristgerechte Installation und/oder Inbetriebnahme notwendig sind, einschließlich der Durchführung von Produkttests unter realen Bedingungen.

8.4 Alle Gefahren und Risiken, einschließlich der Transportrisiken, bezüglich der für die Installation und/oder Inbetriebnahme erforderlichen Ausrüstungen und Materialien liegen beim Käufer.

8.5 Für Schäden oder Mängel, die während der Installation und/oder Inbetriebnahme aufgrund der Betriebsbedingungen entstehen, gelten die Bestimmungen des Abschnitts 7.5 entsprechend.

9. BEDIENUNGSANLEITUNGEN

9.1 Die Nutzung der Produkte von IQuMa erfolgt gemäß den von IQuMa bereitgestellten Bedienungsanleitungen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Anleitungen in der benötigten Anzahl entsprechend seinem Nutzungsrecht von IQuMa zu beschaffen. Sollte die Bedienungsanleitung nicht mitgeliefert werden, ist IQuMa umgehend durch den Käufer zu benachrichtigen. Nichtbefolgung dieser Anleitungen schließt alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Käufers aus.

9.2 Die technische Beratung durch Mitarbeiter von IQuMa beschränkt sich auf die Erläuterung der technischen Anleitungen von IQuMa. Weiterführende Beratungen, insbesondere bezüglich spezifischer Anwendungen, die nicht in der Bedienungsanleitung von IQuMa abgedeckt sind, erfordern den Abschluss einer separaten Vereinbarung.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen von IQuMa, einschließlich aller Zuschläge, verbleiben die gelieferten Produkte im Eigentum von IQuMa.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers behält sich IQuMa das Recht vor, Produkte, die noch unter dem Eigentumsvorbehalt stehen, unter Beibehaltung des Kaufvertrags zu entfernen. Die dabei entstehenden Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers.

11. VERTRAGSBEENDIGUNG

11.1 Die Parteien können den Vertrag sofort beenden, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:

11.1.1) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei oder Ablehnung eines solchen Antrags mangels kostendeckenden Vermögens;

11.1.2) Verstoß der anderen Partei gegen Geheimhaltungsverpflichtungen;

11.1.3) Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung aus anderen wesentlichen Gründen.

11.2 IQuMa kann den Vertrag zudem sofort beenden, wenn:

11.2.1) die wirtschaftliche oder finanzielle Lage des Käufers von einer Gläubigerschutzorganisation als ungünstig eingestuft wird;

11.2.2) der Käufer trotz wiederholter Aufforderung zur Kooperation gemäß Vertrag nicht nachkommt, beispielsweise erforderliche technische Daten nicht bereitstellt;

11.2.3) die Installation am Standort des Käufers aufgrund vor Ort herrschender, für IQuMa-Mitarbeiter inakzeptabler Bedingungen nicht möglich ist.

12. GEISTIGES EIGENTUM

12.1 Der Käufer verpflichtet sich, die geistigen Eigentumsrechte von IQuMa zu respektieren. Wenn die Produkte Software, Firmware und/oder Chip IP enthalten, sind die folgenden Regelungen für die entsprechenden geistigen Eigentumsrechte anzuwenden: Die Verwendung von Software, Firmware und/oder Chip IP ist nur in dem Umfang gestattet, der für den vertragsgemäßen Gebrauch des Produkts notwendig ist. Jegliche weitere Nutzung, insbesondere das Kopieren oder Laden auf andere Systeme oder Halbleiter, die im Eigentum Dritter stehen, ist untersagt. Software, Firmware und/oder Chip IP von IQuMa gelten als Betriebsgeheimnis und beinhalten vertrauliche Informationen.

12.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Produkte durch Reverse Assembly, Reverse Compilation oder durch irgendeine Form von Reverse Engineering zu analysieren. Die Nutzung der Produkte für Konkurrenzanalysen ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von IQuMa untersagt. Unter keinen

Umständen darf der Käufer Software, Firmware und/oder Chip IP modifizieren.

12.3 Der Käufer verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt die Produkte zu verkaufen, zu vermieten, Lizenzen oder Sublizenzen zu erteilen, abgeleitete Software oder Softwareprogramme auf Basis der Produkte oder vertraulicher Informationen von IQuMa zu entwickeln, die Produkte außerhalb des vertraglich vereinbarten Rahmens zu nutzen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IQuMa an Dritte weiterzugeben, offenzulegen oder Dritten die Nutzung zu erlauben.

12.4 Der Käufer garantiert, die Marken und Zeichen von IQuMa nicht missbräuchlich zu nutzen und nur solche Zeichen zu verwenden, die sich klar von den Marken und Zeichen von IQuMa unterscheiden.

13. VERTRAULICHKEIT

Alle Informationen jeglicher Art, einschließlich der Dokumentation, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden und sind streng vertraulich zu behandeln.

14. ANWENDBARES RECHT, SCHIEDSKLAUSEL

14.1 Alle Streitigkeiten, auch solche über die Gültigkeit eines Vertrags sowie dessen vor- und nachvertragliche Wirkungen, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Dies schließt Kollisionsnormen, das UN-Kaufrecht und alle anderen internationalen Regelungen, die österreichisches Recht ersetzen könnten, aus.

14.2 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB sind nach Wahl des Klägers ausschließlich und endgültig entweder (i) gemäß den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer durch einen entsprechend ernannten Schiedsrichter zu klären, wobei das Verfahren in Leoben, Österreich, in englischer Sprache stattfindet und der Schiedsspruch für beide Parteien bindend ist; oder (ii) durch das Gericht am Sitz von IQuMa oder das Gericht am Sitz des Beklagten zu regeln. Jede Partei hat das Recht, bei einem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung zur Unterstützung eines Schiedsverfahrens zu beantragen.

15. HAFTUNG

15.1 IQuMa GmbH haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung, übermäßige Nutzung, Nichtbeachtung von Bedienungs- und Installationsanweisungen, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder durch nicht autorisierte Dritte, oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern diese Umstände ursächlich für den Schaden waren. Ein Haftungsausschluss besteht auch, wenn notwendige Wartungsarbeiten unterlassen wurden und IQuMa nicht vertraglich zur Wartung verpflichtet ist.

15.2 Die Sicherheit des Kaufgegenstands entspricht den Anforderungen, die sich aus Zulassungsvorschriften, Betriebsanweisungen, Verkäufervorschriften zur Behandlung des Kaufgegenstands – insbesondere bezüglich eventuell vorgeschriebener Überprüfungen – und anderen gegebenen Hinweisen ergeben.

15.3 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass IQuMa GmbH keinen Schadensersatz für Personenschäden, Schäden an Nicht-Vertragsgegenständen, sonstige Schäden oder entgangenen Gewinn leisten muss, außer es liegt grobe Fahrlässigkeit vor. Eine Umkehr der Beweislast gemäß § 1298 ABGB ist ausgeschlossen.

15.4 Bei Vermögensschäden haftet IQuMa nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Verletzungen vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere bei Unmöglichkeit, Verzug etc.

15.5 Gegenüber Unternehmenskunden ist die Haftung auf den Höchstbetrag einer eventuell abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

15.6 Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IQuMa für Schädigungen, die diese dem Kunden außerhalb eines Vertragsverhältnisses zufügen.

15.7 Wenn der Kunde für Schäden, für die IQuMa haftet, Leistungen aus einer eigenen oder in seinem Interesse abgeschlossenen Schadenversicherung in Anspruch nehmen kann (z.B. Haftpflicht, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung), ist er verpflichtet, diese Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Unsere Haftung beschränkt sich in diesem Fall auf Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen, z.B. höhere Versicherungsprämien.

15.8 Die Produkteigenschaften entsprechen den Erwartungen im Hinblick auf Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anweisungen, auch hinsichtlich Kontrolle und Wartung. Der Kunde als Weiterverkäufer muss eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abschließen und IQuMa bezüglich Regressansprüchen schad- und klaglos halten.

16. FOLGESCHÄDEN

16.1 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers für indirekte oder wirtschaftliche Folgeschäden, wie Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Verlust von Verträgen oder andere wirtschaftliche bzw. indirekte Folgeschäden, gegenüber dem Käufer ausgeschlossen.

16.2 Keine Haftung wird übernommen, wenn nach der angemessenen Feststellung eines Mangels an der Ware oder Leistung diese weiterhin eingesetzt wird.

17. ENTLASTUNGSGRÜNDE

17.1 Die Parteien sind von der fristgerechten Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten teilweise oder ganz befreit, wenn sie durch höhere Gewalt daran gehindert werden.

17.2 Höhere Gewalt umfasst ausschließlich unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen. Streik und Arbeitskampfmaßnahmen gelten jedoch als höhere Gewalt.

17.3 Der von höherer Gewalt betroffene Käufer kann sich nur darauf berufen, wenn er den Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen, mittels einer bestätigten Stellungnahme über Beginn, voraussichtliches Ende und Auswirkungen der Behinderung informiert.

17.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle Anstrengungen zur Überwindung oder Minderung der Schwierigkeiten und vorhersehbaren Schäden zu unternehmen und sich gegenseitig darüber zu informieren. Andernfalls haften sie der anderen Partei für entstandene Schäden.

17.5 Termine oder Fristen, die wegen höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt oder um einen gemeinsam festgelegten Zeitraum verlängert.

17.6 Dauert ein Umstand höherer Gewalt länger als vier Wochen an, werden Käufer und Verkäufer eine Regelung der Auswirkungen verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

18. DATENSCHUTZ

18.1 Der Verkäufer darf personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs speichern, übermitteln, bearbeiten und löschen.

18.2 Die Parteien verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung aller Informationen, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erhalten, gegenüber Dritten.

19. SALVATORISCHE KLAUSEL

19.1 Falls Teile dieser AGB unwirksam sein sollten, bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

19.2 Bereits jetzt verpflichten wir uns gemeinsam mit dem unternehmerischen Kunden, eine Ersatzregelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am ehesten entspricht, basierend auf dem Verständnis redlicher Vertragsparteien.

20. ALLGEMEINES

20.1 Es gilt österreichisches Recht.

20.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in Leoben, Österreich.

20.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96 - UN-Kaufrecht.

20.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der IQuMa GmbH örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

20.5 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

20.6 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.